



Richtlinie zur Förderung von Studierenden der Humanmedizin bei Absolvierung von Famulaturen, Blockpraktika und Hospitationen im Landkreis Emsland

1. Zweck und Ziel der Zuwendung

Studierende der Humanmedizin absolvieren ihre Famulaturen, Blockpraktika oder Hospitationen häufig in der Nähe ihres Studienortes, um unnötige Anfahrts- und Unterkunftskosten zu vermeiden.

Das Förderprogramm soll einen Anreiz für Studierende der Humanmedizin bieten, eine Famulatur, ein Blockpraktikum oder eine Hospitation im Landkreis Emsland zu absolvieren und so die vielfältigen Aufgabengebiete in der haus- und kinderärztlichen Versorgung im Emsland kennenzulernen.

Die Förderung soll dabei den finanziellen Mehraufwand für Fahrtkosten, Unterhalt und Lebensführung ausgleichen.

2. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung

Die Förderung wird vom Landkreis Emsland auf Antrag durch die Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH (Weiterbildungsgesellschaft) vergeben. Ein rechtlich einklagbarer Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Weiterbildungsgesellschaft vergibt die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel, sofern die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die Antragstellerin/der Antragssteller ist Studierender der Humanmedizin an einer Universität in der Europäischen Union und beabsichtigt, eine Famulatur, ein Blockpraktikum oder eine Hospitation in einer Praxis für Allgemeinmedizin oder für Kinder- und Jugendmedizin im Landkreis Emsland zu absolvieren.
- b) Die Famulatur, das Blockpraktikum oder die Hospitation liegen in der Zukunft, d.h. eine nachträgliche Förderung einer/s bereits absolvierten oder zum Zeitpunkt der Antragstellung begonnenen Famulatur, Blockpraktikums oder einer Hospitation ist nicht möglich.
- c) Gefördert werden sowohl Famulaturen/Blockpraktika/Hospitationen in einer Praxis für Allgemeinmedizin als auch in einer Praxis für Kinder- und Jugendmedizin im Landkreis Emsland.
- d) Die/Der Studierende ist nicht im Stipendienprogramm des Landkreises Emsland für Studierende der Humanmedizin eingeschrieben.
- e) Ein Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie setzt die Übersendung eines vollständig ausgefüllten Antrags auf dem dafür vorgesehenen Formular voraus.

- f) Nach Absolvierung der Famulatur, des Blockpraktikums oder der Hospitation ist eine Bescheinigung der ausbildenden Praxis über die Ableistung einzureichen.

3. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt 25 Euro pro Tag (125,00 Euro pro Woche unter Annahme einer 5-Tage-Woche). Die Förderung kann auch mehrmalig in Anspruch genommen werden, d. h. sie kann mehrfach beantragt werden. Sie ist jedoch für die Dauer des Studiums auf eine Maximalförderung in Höhe von 1.000 Euro je Studierende bzw. Studierendem begrenzt. Dies entspricht bei einer 5 Tage-Woche einer Förderdauer von maximal 8 Wochen.

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei Antragstellung anzugeben. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nicht vergeben, wenn die/der Studierende eine Förderung durch ein vergleichbares Förderprogramm erhält.

4. Antragsverfahren

- a) Die Gewährung einer Förderung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Verwendung des Antragsformulars – abrufbar unter www.meilenstein-emsland.de – an den Landkreis Emsland, Fachbereich Soziales, zu richten.
- b) Der Förderantrag soll i. d. R. mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit gestellt werden.
- c) Mit der/dem Studierenden wird ein Vertrag über die Gewährung der Förderung geschlossen.

5. Vergabe und Genehmigung

Über die Zuteilung der Förderung entscheidet die Weiterbildungsgesellschaft. Für den Fall, dass sich mehr Studierende für die Förderung bewerben als Fördermittel zur Verfügung stehen, ist bei der Auswahl unter mehreren Anträgen der Zeitpunkt des Eingangs des vollständig ausgefüllten schriftlichen Antrags bei der Weiterbildungsgesellschaft maßgebend. Die Weiterbildungsgesellschaft teilt den Antragstellern die Bewilligung oder die Ablehnung des Antrags auf finanzielle Förderung schriftlich mit. Im Falle einer Bewilligung wird zwischen der bzw. dem Studierenden und der Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH ein Vertrag über die Gewährung der Förderung geschlossen.

6. Zahlungsweise

Die Zahlung des Förderbetrags erfolgt durch Überweisung durch die Meilenstein Weiterbildungsgesellschaft für Ärztinnen und Ärzte im Landkreis Emsland gGmbH direkt an die Studierende bzw. den Studierenden auf deren/dessen Bankkonto. Die Bankverbindung ist auf dem Antrag anzugeben.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Einreichung einer Bestätigung durch die Praxis über die durchgeführte Famulatur bzw. Praktikum.

Eine gegebenenfalls erforderliche Versteuerung erfolgt durch die Studierenden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt auf Beschluss des Kreistags vom 16.12.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.